



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0184/2017		<b>Datum:</b>	12.04.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	00523-17/Mü				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>25.04.2017</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Rübenach, Flur 7, Rübenacher Forstweg</b>						

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu:

- Erweiterung des bestehenden Labor- und Dienstgebäudes um ein erdgeschossiges Erdbaulabor (Gebäude 03)

<b>Antragseingang</b>	22.02.2017
<b>Bauvorbescheid erteilt</b>	Nein
<b>Weltkulturerbe</b>	Nein
<b>„Mittelrheintal“ tangiert</b>	
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Erweiterung Erdbaulabor Gebäude 03
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Rübenacher Forstweg
<b>Gemarkung</b>	Rübenach
<b>Flur</b>	7
<b>Flurstück</b>	245/186

### Begründung:

Der Bauherr plant die Erweiterung des bestehenden Labor- und Dienstgebäudes um ein erdgeschossiges Erdbaulabor (Gebäude 03).

Die geplante Erweiterung dient der Landesverteidigung. Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, benötigen gem. § 83 Abs. 4 LBauO weder eine Baugenehmigung noch eine Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die für das v.g. Vorhaben erforderliche Zustimmung gebende Behörde ist gem. § 37 Abs. 2 BauGB die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), die über das Vorhaben

in Kenntnis zu setzen ist. Vor Erteilung der Zustimmung durch die SGD ist jedoch die Gemeinde anzuhören. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) als höhere Verwaltungsbehörde beantragt gem. § 37 Abs. 2 BauGB das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, befindet sich innerhalb des Dienststellengeländes der WTD 41. Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB einzuordnen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als militärische Fläche dargestellt. Die Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich ist nicht anzunehmen, da es sich bei dem Gelände um eine militärische Anlage des Bundes handelt, die keine Siedlungsstrukturen aufweist. Die weiteren öffentlichen Belange werden ebenfalls nicht berührt.

#### **Anlagen:**

1. Katasterplan
2. Auszug aus Stadtplan